BP 63 F
SONDERG.

BEBAUUNGSPLAN NR. 63 F

GEWERBEGEBIET · OST
1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

GEMARKUNG FRECHEN
FLUR 8

MASSSTAB 1:1000

ERGÄNZUNG DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN NR. 1:

An der Weidmaar

GE 2

GE
GRZ 0.8
GFZ 2.2
max. Gebäudehöhe
25.0 m über Gelände

GE
GRZ 0.8
GFZ 2.2
max. Gebäudehöhe
25.0 über Gelände

5. ÄNDERUNG

BP. NR. 63 F

ÄNDERUNGSBEREICH

Fl. 8

An der Weidmaar

max. Gebäudehöhe
25 m über Gelände

GE
GRZ 0.8
GFZ 2.2
max. Gebäudehöhe
25.0 m über Gelände

GE 1

S O SONDERGEBIET

MÖBELMARKT
VERKAUFSFLÄCHE 40.000 m²
incl. NEBENSORTIMENT 800 m²

max. Gebäudehöhe
25 m über Gelände

Kölner Straße

Fl. 15

Fl. 5

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:25000

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000

INHALT, PLANUNGS- UND ANZEIGE- / GENEHMIGUNGSVERFAHREN

STADT FRECHEN

ENTWURF UND BEARBEITUNG
STADT FRECHEN
DER STADTDIREKTOR
PLANUNGSAMT

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE GEWERBEGEBIET
SO SONDERGEBIET

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0.8 GRUNDFLÄCHENZAHL
2.2 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

BAUGRENZE

GRÜNFLÄCHEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
GEH-FAHR-LEITUNGSRECHT ZU GUNSTEN DER STADT FRECHEN
BAUGRUNDTECHNISCHE UNTERSUCHUNGEN NACH DIN 1054 NOTWENDIG
GE1 U GE2 EMISSIONSGEBIETE
BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN
BÄUME

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. GEMÄSS ANHANG ZUM ABSTANDSERLASS NW – RUNDERLASS DES MINISTERS FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES NW MBL. NW NR. 67 VOM 20.08.1982 S. 1376 – SIND ZULÄSSIG IM

GE 1 BETRIEBE DER ABSTANDSKLASSEN VI, VII, VIII UND BETRIEBE MIT ÄHNLICHEN EMISSIONSVERHALTEN,

GE 2 BETRIEBE DER ABSTANDSKLASSEN I – VI UND VIII UND BETRIEBE MIT ÄHNLICHEN EMISSIONSVERHALTEN.

2. VON DER VERBLEIBENDEN 0,2 NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE SIND MINDESTENS 0,1 – D.H. 10% DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ALS GRÜNFLÄCHE GÄRTNERISCH ANzULEGEN. STELLPLÄTZE UND RASENGITTERSTEINE SIND HIERIN NICHT ZULÄSSIG.

3. DIE NUTZUNG BAULICHER ANLAGEN IST ERST DANN ZULÄSSIG, WENN

A) DAS EINLEITUNGSRECHT ZUM FRECHENER BACH FÜR DEN NIEDERSCHLAGSWASSERANFALL ERTEILT UND DIESER SAMMLER IN AUFTRAG GEGEBEN IST.

B) DIE ABWASSERTECHNISCHE ERSCHLESSUNG GESICHERT UND EINE DEN GESETZLICHEN ANFORDERUNGEN ENTSPRECHENDE ABWASSERBESEITIGUNG GEWÄHRLEISTET IST.

4. HINWEIS

IM PLANBEREICH (NÖRDLICH DER KÖLNER STRASSE) UNTERIRDISCHE WASSERLEITUNG VORHANDEN.

SIEHE ERGÄNZUNG DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

PLANZEICHENERKLÄRUNG

HINWEISE

PLANUNGSANLASS

DIE VORLIEGENDE PLANUNGSANLASS IST EINE ABTRENNUNG VERÄNDERUNGS- UND ERGÄNZUNGS-BEBAUUNGSPLANES

DER PLANUNGSSTAND WURDE ZUM TAG NACH KARTENERSTELLUNG FÜRTEILWEISE ÜBERARBEITET

ABGEGRENZTER ÄNDERUNGSBEREICH

DIE PLANUNGSANLASS WURDE ZUM TAG NACH KARTENERSTELLUNG FÜRTEILWEISE ÜBERARBEITET

DIE ÄNDER